

Homosexuelle

Menschenrechtsgerichtshof wimmelt wieder Beschwerde ab

Plattform gegen § 209: „Entscheidung in Verletzung der eigenen Judikatur“

Wie soeben bekannt wurde hat der zuständige Dreirichterausschuss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte neuerlich die Behandlung einer Beschwerde eines Homosexuellen abgelehnt, der sich über eine Verletzung seiner Grundrechte durch die Republik Österreich beschwert hat.

Der Fall *G.T. gg. Österreich* (Appl. 46611/99) nahm seinen Anfang als 1995 Wiener Polizeibeamte den Beschwerdeführer eines Abends antrafen als er sich in seinem PKW mit zwei (15- und 16jährigen) Jugendlichen unterhalten hat. Die Beamten durchsuchten sogleich das Fahrzeug und setzten die beiden Jugendlichen massiv unter Druck, sie mögen doch sexuelle Kontakte mit dem Mann zugeben. Würden sie dies nicht tun, holten sie die Eltern, die dann erführen, dass sie homosexuell sind. Die Jugendlichen blieben standhaft.

Dennoch erstattete die Polizei gegen den Beschwerdeführer wegen § 209 StGB Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien, die beim Landesgericht für Strafsachen Wien gerichtliche Vorerhebungen beantragte. Nachdem der Beschwerdeführer seine Unschuld beweisen konnte, wurde das Verfahren schließlich eingestellt.

Bei der Durchsuchung des PKW fanden die Polizeibeamten auch erotische Bildbände von jungen Männern, die in Österreich vom katholischen Verlagshaus Herder ausgeliefert wurden. Einer der Polizeibeamten äußerte sich darüber abfällig und legte dem Beschwerdeführer nahe, sich in ärztliche Behandlung zu begeben. G.T. erhob dagegen Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) Wien. Vor dem Verhandlungssaal beschimpfte der betreffende Polizeibeamte die beiden Jugendlichen als „Schwuchtelbände“, die die Polizei schon noch kriegen werde. Der UVS erkannte all diese Bemerkungen als „schwerst diskriminierend“ (UVS Wien 08.10.1997, GZ UVS-02/26/00061/95).

Dessenungeachtet und ungeachtet des Beweises der Unschuld des Beschwerdeführers weigerte sich das Innenministerium die vom Beschwerdeführer genommenen erkennungsdienstlichen Daten („Verbrecherfotos“, Fingerabdrücke, Gendaten etc.) aus dem österreich- und europaweiten Polizeicomputer zu löschen. Der Mann sei mit zwei Jugendlichen im Auto gesessen und daher potentiell ein „gefährlicher Angreifer“. Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der dagegen erhobene Beschwerde ab (VfGH 10.06.1997, B 629/97), der Verwaltungsgerichtshof bestätigte die Entscheidung des Innenministeriums (VwGH 26.06.1997, 97/16/0216).

Hoffnung auf Gerechtigkeit bitter enttäuscht, Opfer bleibt auf Kosten sitzen

Der homosexuelle Mann erhoffte, Gerechtigkeit beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu finden, und wurde bitter enttäuscht.

Nach Aufhebung des § 209 StGB hat er im August 2002 neuerlich die Löschung seiner Daten beantragt, diesmal erfolgreich.

Der EGMR nahm die nunmehrige Löschung der Daten, dreieinhalb Jahren nach Erhebung der Beschwerde (!), zum Anlaß die Behandlung der Beschwerde abzulehnen. Der Beschwerdeführer habe bereits auf innerstaatlicher Ebene Abhilfe erlangt und könne daher nicht länger behaupten, Opfer einer Konventionsverletzung (Art. 34 EMRK) zu sein.

Die Entscheidung fällten (wieder einstimmig) die gleichen drei Richter, die bereits im Juli 2002 auch die Beschwerde eines von Polizeibeamten misshandelten homosexuellen Jugendlichen im Fall *R.R. gg. Österreich* (Appl. 46608/99) abgelehnt haben: die österreichische Richterin Dr. Elisabeth Steiner, die bulgarische Richterin Dr. Snejana Botoucharova und der dänische Richter Dr. Peer Lorenzen. Wie im Fall *R.R. gg. Österreich* (vgl. hierzu ausführlich <http://www.rklambda.at/dokumente/news/News-PA-misshandlung-020805.pdf>) entschieden die drei Richter auch im Fall *G.T. gg. Österreich* in Verletzung der ständigen Rechtsprechung des eigenen Gerichtshofs.

Der EGMR entscheidet nämlich in ständiger Judikatur, daß eine Beschwerdesache erst und nur dann durch Entfall der Opfereigenschaft (Art. 34 EMRK) erledigt ist (Art. 37 par. 1 lit. b EMRK), wenn (a) die gerügten Menschenrechtsverletzungen innerstaatlich unzweifelhaft und eindeutig anerkannt werden als auch (b) das Opfer der Menschenrechtsverletzung vollständig entschädigt wird. (*) Würde eine Beschwerdesache bloß deshalb erledigt sein, weil die Menschenrechtsverletzung beendet wurde (hier: durch die Löschung der Daten), so könnte etwa ein rechtswidrig Inhaftierter bloß deshalb weil er aus der Haft entlassen wird, keine Beschwerde mehr erheben; oder ein Gefolterter bloß deshalb weil der Folterknecht aufgehört hat, ihn zu foltern ...

Der Beschwerdeführer hat ausdrücklich auf die ständige Judikatur des EGMR und auf diese absurden Konsequenzen einer gegenteiligen Ansicht sowie darauf hingewiesen, dass die Republik niemals anerkannt hat, dass die jahrelange Speicherung seiner Daten eine Menschenrechtsverletzung war und dass er keinerlei Schadenersatz für die jahrelange Stigmatisierung als potentiell „gefährlicher Angreifer“ erhalten hat. Nicht einmal seine Anwaltskosten erhält er bezahlt.

Dennoch haben nun die drei Richter die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, ohne auch nur mit einem Wort auf diese Argumente einzugehen. In einem Schreiben an den Beschwerdeführer heißt es lapidar, dass die Entscheidung endgültig ist, darüber kein Schriftverkehr geführt und der Beschwerdeakt ein Jahr nach Absenden des Schreibens vernichtet wird.

„Wir sind zutiefst enttäuscht“, kommentiert Dr. Helmut Graupner, Sprecher der *Plattform gegen § 209* und Anwalt des Beschwerdeführers, „Diese Entscheidung läßt nicht nur den konkreten Beschwerdeführer ohne Schutz, sondern ist ein europaweiter Freibrief für Regierungen, ihre Bürger ins Bockshorn zu jagen, ihre Daten illegal zu speichern und keinerlei Gefahr zu laufen vom EGMR dafür zu verurteilt zu werden und Schadenersatz leisten zu müssen, sofern sie nur rechtzeitig vor dem Urteil des EGMR die Daten wieder löschen“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen Plattform gegen § 209 haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,
office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

21.12.2002

(*) Vgl. hierzu insb. die Entscheidungen des Gerichtshofs in den Fällen *Mouisel vs. France*, 21.03.2002 (“une décision ou une mesure favorable au requérant ne suffit en principe à lui retirer la qualité de « victime » que si les autorités nationales ont reconnu, explicitement ou en substance, puis réparé la violation de la Convention ... reconnaissance explicite d’une prétendue violation ... au cours de la période dénoncée par le requérant ... Par ailleurs, cette décision ne fournit pas une réparation adéquate); *Wejrup vs. Denmark*, 07.03.2002 (The Law, B.: „when ... national authorities ... acknowledged in a sufficiently clear way the failure ... and have afforded redress“); *Association Ekin vs. France*, 17.07.2001 (par. 37f), 18.01.2000 („reconnu, explicitement ou en substance, puis réparé la violation de la Convention“); *Ilascu and Others vs. Moldova & the Russian Federation* [GC], 04.07.2001 (The Law, III. : “a decision or measure favourable to the applicant is not in principle sufficient to deprive him of his status as a ‘victim’ unless the national authorities have acknowledged, either expressly or in substance, and then afforded redress for, the breach of the Convention ... firstly, ... the applicant’s conviction is still in existence ... Furthermore, the Court has not been informed of any pardon or amnesty ... secondly, ... the applicant complained not only of his ... sentence but also ... of his detention, ... of the proceedings which led to his conviction“); *Ihasniouon vs. Spain*, 28.06.2001 („effacé les conséquences du grief“); *Constantinescu vs. Romania*, 27.06.2000 (par. 40: “a decision or measure favourable to the applicant is not in principle sufficient to deprive him of his status as a ‘victim’ unless the national authorities have acknowledged, either expressly or in substance, and then afforded redress for, the breach of the Convention“; sogar ein Freispruch beendet, ohne die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen, die Opfereigenschaft nicht: par. 42ff!); *Beck vs. Norway*, 26.06.2001 (par. 27f: „acknowledged in a sufficiently clear way the failure“, „adequate redress“); *Guisset vs. France* 26.09.2000 (par. 66: „applicants will only cease to have standing as victims within the meaning of Article 34 of the Convention if the national authorities have acknowledged the alleged violations either expressly or in substance and then afforded redress“, auch hier hält der Gerichtshof fest,

daß sogar ein Freispruch, ohne die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen, die Opfereigenschaft nicht beendet: par. 68ff); *Rotaru vs. Romania* [GC], 04.05.2000 (par. 35f: “a decision or measure favourable to the applicant is not in principle sufficient to deprive him of his status as a ‘victim’ unless the national authorities have acknowledged, either expressly or in substance, and then afforded redress for, the breach of the Convention ... Lastly, the ... Court of Appeal ... did not rule on the applicant’s claim for compensation for non-pecuniary damage and for costs and expenses”); *Dalban vs. Romania* [GC], 28.09.1999 (par. 44: “a decision or measure favourable to the applicant is not in principle sufficient to deprive him of his status as a ‘victim’ unless the national authorities have acknowledged, either expressly or in substance, and then afforded redress for, the breach of the Convention”); auch hier hält der Gerichtshof fest, daß sogar ein Freispruch, ohne die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen, die Opfereigenschaft nicht beendet); *Amuur vs. France*, 25.06.1996 (par. 36: “a decision or measure favourable to the applicant is not in principle sufficient to deprive him of his status as a ‘victim’ unless the national authorities have acknowledged, either expressly or in substance, and then afforded redress for, the breach of the Convention”); *Heaney & Mc Guinness vs. Ireland*, 21.12.2000, (par. 45); *Quinn vs. Ireland*, 21.12.2000 (par. 45).

In diesem Sinne hat der Gerichtshof im Fall *Rotaru vs. Romania* die Opfereigenschaft unabhängig von der weiteren Speicherung der Daten für weiterhin aufrecht erachtet, weil (a) das innerstaatliche Gericht zur gerügten Konventionsverletzung durch die Speicherung nicht Stellung genommen hat und jedenfalls (b) keine Entschädigung für den ideellen Schaden und die Vertretungskosten und sonstigen Auslagen des Beschwerdeführers erfolgte (*Rotaru vs. Romania* [GC], 04.05.2000, par. 36).

Im Fall *Paul and Audrey Edwards vs. UK* schließlich hat der Gerichtshof im Kontext des Art. 13 EMRK ausgesprochen, daß der bloße Entfall einer Konventionsverletzung pro futuro (dort: die Möglichkeit, nunmehr Konventionsverletzungen innerstaatlich zu rügen) nichts an den bereits erfolgten Konventionsverletzungen zu ändern vermag (*Paul and Audrey Edwards vs. UK*, 14.03.2002, par. 99). Auch in diesem Zusammenhang betont der Gerichtshof die Unverzichtbarkeit der Verfügbarkeit angemessener Entschädigung für erlittene Konventionsverletzungen (par. 99ff).